

Verordnung

des Landratsamts Hohenlohekreis

als untere Naturschutzbehörde

zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ im Bereich der Ortschaften Klepsau und Dörzbach

vom 15.10.2010

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ vom 30. Mai 2000, geändert durch die Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ im Bereich der Jagstmühle Ailringen vom 26. März 2002 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
Hinsichtlich der Flurkarte M 1 : 5.000 Einzelblatt 2 gilt für die Abgrenzung des Schutzgebiets östlich von Klepsau die Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom heutigen Tag mit der Nummer 2.1 und für die Abgrenzung westlich von Dörzbach die Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom heutigen Tag mit der Nummer 2.2. Hinsichtlich der Flurkarte M 1 : 5.000 Einzelblatt 3 gilt für die Abgrenzung des Schutzgebiets südöstlich von Dörzbach die Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom heutigen Tag mit der Nummer 3.1.
Die Karten 2.1, 2.2 und 3.1 werden beim Landratsamt Hohenlohekreis - untere Naturschutzbehörde -, Allee 17 in Künzelsau und bei den Bürgermeisterämtern Dörzbach und Krautheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- b) § 6 Abs. 1 wird durch folgende Ziffern ergänzt:
6. Erweiterung des bestehenden Gartenbaubetriebs auf den Flst. Nr. 6040 und 6039/1 der Gemarkung Dörzbach.
7. Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Niederschlagswasser auf den Flst. Nrn. 6412, 6413 und 6414 der Gemarkung Dörzbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lang

Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.